



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIA- LEN MATURITÄT

Vademecum Projekt «Zuständigkeiten und Kompetenzen im
Bereich Qualität (Governance)»

27. Juli 2020

252.13-9.1.8 ds

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Mandat der EDK/ des WBF vom 30./31. Januar 2020	3
3 Zum Begriff Governance	3
4 Bestehende Rechtsgrundlagen	4
5 Aufgaben der Schweizerischen Maturitätskommission	5
6 Qualität und gesamtschweizerische Organe und Institutionen	6
7 Revision der Referenztexte der gymnasialen Maturität	7
8 Bezug zum Bildungsmonitoring	7
9 Aufgaben und Fragen im Projekt Governance	8
10 Literatur	8

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument dient als Grundlage für die Arbeit der Projektgruppe «Governance» auf der Basis des Mandats der EDK/des WBF vom 30./31. Januar. Das Vademecum enthält eine Zusammenfassung des Mandats der EDK/des WBF vom 30./31. Januar 2020. Nach einer kurzen Erläuterung des Begriffs Governance werden die Rechtsgrundlagen für die Governance der gymnasialen Maturität auf der gesamtschweizerischen Ebene skizziert und die Ausgangslage bezüglich der Aufgaben der Schweizerischen Maturitätskommission beschrieben. Ein weiteres Kapitel geht kurz auf den Begriff der Qualität und ausgewählte Institutionen ein, die sich damit auf der gesamtschweizerischen Ebene befassen. Schliesslich werden die Grundlagen und Grundfragen für das Mandat formuliert.

2 Mandat der EDK/ des WBF vom 30./31. Januar 2020

Das Mandat der EDK/des WBF vom 30./31. Januar 2020 beschreibt die Bestimmungen, die Leitfrage und Aufgaben des Projekts. Gegenstand des Mandats sind die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere das MAR/MAV (Art. 21-23) und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar/15. Februar 1995, die die Aufgaben der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) regelt.

Aufgabe und Leitfrage werden im Mandat folgendermassen beschrieben: «Im Zentrum steht die Governance auf der gesamtschweizerischen Ebene, wobei es einerseits um die Steuerung und andererseits um die Qualität geht. Die Leitfrage lautet, durch wen und in welcher Art auf der gesamtschweizerischen Ebene die Thematik der Qualität in der gymnasialen Ausbildung verantwortet wird. Eine wichtige Aufgabe ist «die Analyse und die Klärung der Zuständigkeiten und der Kompetenzen der Akteure, die im Bereich der Qualität der gymnasialen Ausbildung auf gesamtschweizerischer Ebene zuständig sind.» Das Projekt bearbeitet somit die «Governance» der Qualität der gymnasialen Maturität auf der gesamtschweizerischen Ebene. Das Produkt der Projektgruppe sind Vorschläge zuhanden der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung.

3 Zum Begriff Governance

Stangl (2020) definiert Governance als «die Gesamtheit der zahlreichen Wege, auf denen Individuen sowie öffentliche und private Institutionen ihre gemeinsamen Angelegenheiten regeln. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess, durch den kontroverse oder unterschiedliche Interessen ausgeglichen werden und kooperatives Handeln initiiert werden kann.

Der Begriff umfasst sowohl formelle Institutionen und mit Durchsetzungsmacht versehene Herrschaftssysteme als auch informelle Regelungen, von Menschen und Institutionen vereinbart oder als im eigenen Interesse angesehen werden.» Diese Definition stellt den Prozess der Entscheidungsfindung in den Mittelpunkt und berücksichtigt sowohl formelle Institutionen wie auch informelle Regelungen.

Blumenthal unterscheidet die Begriffe Government und Governance: „Während Government auf den Bereich des formalen Entscheidens innerhalb der Verfassungsinstitutionen zielt und in erster Linie die einseitige staatliche Steuerung vorrangig durch Setzung verbindlichen Rechts impliziert, weist Governance auf ein Zusammenspiel verschiedener staatlicher wie nichtstaatlicher Akteure hin, das in unterschiedlicher Ausprägung auftritt, in der Regel jedoch eine Komponente der Verständigung oder des Verhandelns aufweist. Der zentrale Unterschied liegt dabei weniger in den Ergebnissen als vielmehr in der Ausgestaltung des Prozesses

(...).“ (Blumenthal 2005, S. 1151) zitiert in: Altrichter (2015, S. 23) Auch hier wird der Prozess ins Zentrum gestellt und es spielen sowohl staatliche wie nichtstaatliche Akteure eine Rolle.

Altrichter unterscheidet zwei Verständnisweisen der Governance-Konzeptionen: «Eine enge, oft normative Begriffsverwendung versteht „Governance“ als alternative Steuerungsform zu hierarchischer Kontrolle.» Diese Konzeption ist zumindest latent normativ belegt. Eine «weite, eher *analytische Begriffsverwendung* sieht „Governance als *Sammelbezeichnung für alle Formen sozialer Handlungskoordination*“. (Mayntz 2005/2009, S. 46; Hervorheb. durch d. Autor). In diesem Verständnis ist einseitige staatliche Lenkung nur eine Form der Koordination, die ebenso wie kooperativere Formen der Verhandlung oder Formen gesellschaftlicher Selbststeuerung erfasst werden soll. In der weiteren Begriffsverwendung können unter „Governance“ „different modes of coordinating individual actions, or basic forms of social order“ (Mayntz 1998/2009, S. 14), „jegliche Art des Managements von Interdependenzen“ (Blumenthal 2005, S. 1154) bzw. „verschiedene[n] Mechanismen (...), die in einer Population von Akteuren Ordnung stiften können“ (Mayntz 2009, S. 8) gefasst werden.» (Altrichter 2015, S. 26f)

Das schweizerische föderalistische System ist ein typisches «Mehrebenensystem» (vgl. Altrichter 2015), in dem die verschiedenen Ebenen in unterschiedlicher Form interagieren. Es ist zudem charakterisiert durch ein vielfältiges System von Bildungsinstitutionen, die partizipativ miteinander zusammenarbeiten.

4 Bestehende Rechtsgrundlagen

Im folgenden Kapitel werden die Rechtsgrundlagen der Governance der gymnasialen Maturität skizziert. Im Zentrum steht das Verhältnis von Bund und Kantonen. «Während die Gymnasien als solche Teil der je kantonalen Schulhoheit sind, bildet ihr Abschluss, die gymnasiale Maturität, Gegenstand einer gesamtschweizerischen Governance von Bund und (allen) Kantonen.» (Ambühl 2019a, S. 36). Die Ausführungen stützen sich auf das Referat von Prof. Ehrenzeller (2020).

Gemäss BV 62, Art. 4 ist die Führung der Gymnasien Sache der Kantone. Es gibt daher kein Bundesgesetz zur gymnasialen Ausbildung und zur schweizerischen Maturität. Gestützt auf die kantonale Zuständigkeit hat die EDK das MAR erlassen. Die rechtlichen Grundlagen für die Mitwirkung des Bundes bei der Anerkennung von gymnasialen Abschlüssen sind das ETH-Gesetz (Art. 16) und das Medizinalberufegesetz (Art. 12). Auf diesen Bundesgesetzzuständigkeiten beruht die MAV.

Weil es nicht zwei unterschiedliche Anerkennungsregelungen geben soll, haben Bund und Kantone im Jahr 1995 die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK beschlossen mit der Absicht, «für die Anerkennung von Maturitätsausweisen eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen.» (Präambel der Verwaltungsvereinbarung). Mit der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) wurde ein gemeinsames Organ eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, dem EDI und der EDK «Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätsausweisen» und damit indirekt von Maturitätsschulen zu stellen sowie «die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen» zu überprüfen.» (Art. 3 VV).

Mit dem Erlass der Bildungsverfassung im Jahre 2006 wurde zwar keine weitere Bundeskompetenz auf die Maturitätsabschlüsse bezogen erlassen. Gemäss Art. 61a BV sorgen Bund und Kantone jedoch gemeinsam im Rahmen der Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe sicher.

Gestützt auf diese Bundeskompetenz hat der Bund 2017 das Bildungszusammenarbeitsgesetz erlassen, das seinerseits eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bundesrat und EDK vorsieht.

Der ebenfalls 2006 in die BV aufgenommene Art. 62 Abs. 4 BV enthält eine Pflicht zur Harmonisierung des Schulwesens bezogen auf die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. Dies betrifft auch die Gymnasien. Die Bildungsverfassung bindet daher heute den Bund umfassend ein in die Verantwortung für das gesamtschweizerische Bildungssystem inklusive den gymnasialen Maturitätslehrgang. Grundsätzlich sind die 1995 erlassenen Rechtsgrundlagen auch nach Erlass der Bildungsverfassung von 2006 noch anwendbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sie noch der Grundidee und den Vorgaben der Bildungsverfassung entsprechen.

Grundsätzlich genügen die Art. 61a BV und Art. 62 BV. Es braucht keine neue Bundeskompetenz und daher auch keine Anpassung der Bundesverfassung und auch kein Bundesgesetz. Die genannten Artikel geben den gewünschten verfassungsrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit und die inhaltliche Koordination vor. Die Erklärung für die gemeinsamen bildungspolitischen Ziele des Bildungsraums Schweiz (zuletzt 2019) stützen sich auf diese Kompetenz.

Es drängt sich folglich auch keine Änderung der rechtlichen Konstruktion des Verfahrens und der Organisation der gemeinsamen Anerkennung der Maturitätsabschlüsse auf (MAR/MAV und Verwaltungsvereinbarung). Allerdings ist eine «Nachführung» der Rechtserlasse angebracht und die Verwaltungsvereinbarung muss auf das Bildungszusammenarbeitsgesetz abgestützt werden. Es soll auch nach wie vor eine gemeinsame Schweizerische Maturitätskommission geben, welche unter anderem für die Anerkennung neuer beziehungsweise für die Überprüfung bestehender Maturitätsabschlüsse zuständig ist.

5 Aufgaben der Schweizerischen Maturitätskommission

Die Referenztexte MAR/MAV regeln die Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten Maturitätsausweisen, wobei die Regelungen bis auf Artikel 5 vor allem formale bzw. strukturelle Elemente betreffen. Nach Art. 8 MAR/MAV müssen sich die kantonalen oder kantonal genehmigten Lehrpläne auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK abstützen. (vgl. Ambühl 2019a, S. 36f)

Die gemeinsame Anerkennungsinstanz der gymnasialen Maturitätsausweise ist die Schweizerische Maturitätskommission (SMK). Die Grundlage bildet die bereits erwähnte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesrat und EDK von 1995. Die SMK prüft, ob die Anerkennungsbedingungen für die Maturitätsausweise erfüllt sind und stellt anschliessend dem Vorstand der EDK und dem Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Antrag auf Anerkennung der Maturitätsausweise. (vgl. Ambühl 2019a, S. 37)

«Bislang offenbar nicht beachtet und von der SMK selber nicht ins Werk gesetzt wurde die Aufgabe gemäss Art. 3, Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung: «Sie (die Kommission) überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen.» Diese Aufgabe muss die Kommission noch an die Hand nehmen.» (Ambühl 2019a, S. 37) Dabei geht es gemäss Ambühl nicht um eine «formalbürokratische Kontrollübung», sondern um «Dialoge mit einzelnen Kantonen oder Gruppen von Kantonen», bei denen «spezifische Aspekte im Vordergrund stehen.» (Ambühl 2019a, S. 38)

Ambühl (2019a, S. 38) weist darauf hin, dass auch Art. 5 MAR/MAV zu den Anerkennungsbedingungen gehört. Trotz der Schwierigkeit der konkreten Überprüfung des Erreichens von allgemeinen Bildungszielen

«bietet diese Bestimmung doch zahlreiche Anknüpfungspunkte für einen substanziellen Dialog über eine auf die Ziele der Maturität ausgerichtete Qualitätsentwicklung.» Somit kann, «obwohl also bei den Anerkennungsbedingungen formale Kriterien überwiegen, die vom Recht verlangte Überprüfung anerkannter Schulen durchaus sinnhaft angegangen werden.» (Ambühl, 2019a, S. 38)

Es stellen sich dabei mehrere auch von Ambühl angesprochene Fragen (vgl. dazu Ehrensperger 2020, S. 4f): Die Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen gestaltet sich schwierig, wenn diese weitgehend formal definiert sind. Die Ableitung von rekursfesten, konkreten und nachvollziehbaren Anerkennungsbedingungen aus Art. 5 MAR/MAV stellt eine Herausforderung dar. Zudem kann es bei der Aufgabe der SMK nicht um die Überprüfung der Qualität der einzelnen Schulen gehen, sondern um die Gewährleistung einer verbindlichen systemischen Metaevaluation, die auf kantonalen und interkantonalen Qualitätssicherungssystemen aufbaut. Dies wiederum setzt entsprechende Institutionen voraus. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die SMK weiterhin nur Antrag stellen kann und die beiden politischen Behörden (WBF und EDK) über die Anerkennung entscheiden, oder ob sie nicht aus Gründen der Wirksamkeit und der Rechtsstaatlichkeit abschliessend entscheiden können sollte mit der Möglichkeit der Eröffnung des Rechtswegs an eine gerichtliche Behörde.

6 Qualität und gesamtschweizerische Organe und Institutionen

Die «Governance» der gymnasialen Maturität hat als eines der Hauptziele die Sicherstellung der Qualität der gymnasialen Maturitätsabschlüsse. Leitlinie ist das gemeinsame bildungspolitische Ziel von Bund und Kantonen, den «prüfungsfreien Zugang zu den universitären Hochschulen mit gymnasialer Matur langfristig zu sichern.» Deshalb soll an dieser Stelle kurz auf den Qualitätsbegriff und auf Institutionen, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene mit der Qualität der gymnasialen Maturität befassen, eingegangen werden.

Für den Schulbereich ist der Begriff der Qualität nicht einfach zu definieren. «Die Qualität [im Schulbereich] kann wissenschaftlich nicht abschliessend definiert, sondern nur gemessen an den Anforderungen der jeweiligen Anspruchsgruppen (Lehrpersonen, Lernende, Eltern, Schulleitungen, Behörden, Abnehmer) bestimmt werden (Waibel 2003). Der Begriff der «Qualität» kann deskriptiv (im Sinne von «Beschaffenheit») oder normativ (im Sinne von Güte oder Niveau) verwendet werden.» (Seitz & Capaul 2008, S. 535)

Bezogen auf die gymnasiale Maturität kann das Erreichen der finalen Bildungsziele, d.h. der Allgemeinen Studierfähigkeit und der Vertieften Gesellschaftsreife, als Erwartung bezeichnet werden. Im Bildungsbericht von 2018 werden die Bildungstypen in je fünf Unterkapiteln beschrieben. In den ersten beiden Kapiteln werden jeweils der «Kontext» und die «Institutionen» beschrieben. «In den drei anschliessenden Unterkapiteln werden die «Effektivität», die «Effizienz» und die «Equity» [...] evaluiert. Bei der «Effektivität» geht es um den Zielerreichungsgrad bezüglich bildungspolitisch festgelegter Bildungsziele; das sind in der Regel Kompetenzen, die am Ende der Ausbildung auf der entsprechenden Stufe erreicht sein sollten.» (SKBF 2018, S. 10)

Auf der gesamtschweizerischen Ebene gibt es verschiedene Organe und Institutionen, die sich mit Fragen der Qualität der gymnasialen Bildung befassen. Dazu gehören die Bildungsbehörden von Bund (SBFI) und Kantonen (EDK und ihre Fachkonferenzen, namentlich die SMAK sowie die gemeinsame Anerkennungsinstanz der Schweizerischen Maturitätskommission). Eine grosse Bedeutung für die Qualität der gymnasialen Bildung hat zudem die Lehrerinnen- und Lehreraus- und -weiterbildung. (vgl. u.a. EDK & WBF 2019)

Weiter spielen die Verbände eine wichtige Rolle, insbesondere KSGR, VSG und swissuniversities (unter anderem mit dem Transfer von Forschung in die Lehre und dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Austausch). Schliesslich sind die verschiedenen Projekte zu erwähnen, in denen Hochschulen und Gymnasien miteinander zusammenarbeiten (z.B. HSGYM).

Zudem gibt es Institutionen, die spezifische Aufgaben im Bereich der gymnasialen Maturität erfüllen. Das Institut für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) führt seit 2004 im Auftrag von Kantonen und Schulen externe Schulevaluationen durch. Die externen Evaluationen haben das Qualitätsmanagement sowie Fokusthemen, die von den Schulen gewählt werden, zum Gegenstand. (vgl. IFES, 2018)

Das Schweizerische Zentrum für die Mittelschule (ZEM) unterstützt als Fachagentur der EDK für die Sekundarstufe II den Informationsaustausch zwischen Wissenschaft und Schulpraxis. Dazu bearbeitet es relevante Themen in Arbeits-, Experten- und Peer-Gruppen und stellt Wissen in verschiedenen Formen aufbereitet zur Verfügung. Zudem arbeitet es mit dem IFES zusammen, um Erkenntnisse aus den Schulevaluationen auf gesamtschweizerischer Ebene für die Qualitätsentwicklung nutzbar zu machen und unterstützt deren Umsetzung. (vgl. EDK, 2016, S. 5; Ambühl 2019b)

Die Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) «trägt durch ihre Dienstleistungen zur Stärkung der Bildungsforschung in der Schweiz bei. Sie verfolgt das Ziel eines besseren Dialogs zwischen Bildungspolitik, -praxis, -verwaltung und -forschung. Sie unterstützt einen effizienten Mitteleinsatz in der Bildungsverwaltung durch die Übernahme von Aufgaben, die im Interesse unterschiedlicher Akteure der schweizerischen Bildungslandschaft liegen.» (SKBF-CSRE 2020)

7 Revision der Referenztexte der gymnasialen Maturität

Die Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen erfolgt auf der Grundlage der Referenztexte der gymnasialen Maturität (MAR/MAV und Rahmenlehrplan). Die übergeordnete Frage ist die Regelung des Evaluations- bzw. Erneuerungszyklus des gymnasialen Maturitätslehrgangs. Die Überarbeitung der Referenztexte (MAR/MAV und Rahmenlehrplan) erfolgte bisher in einem Rhythmus von zwanzig bis dreissig Jahren. Trotz der Beständigkeit der Ziele, Inhalte und Strukturen der gymnasialen Maturität scheint in Zukunft eine kürzere Periodizität der Evaluation und Überarbeitung der Referenztexte den Anforderungen an die gymnasiale Maturität angemessen zu sein, damit die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

8 Bezug zum Bildungsmonitoring

«Bildungsmonitoring ist die systematische und auf Dauer angelegte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über ein Bildungssystem und dessen Umfeld. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion.» (EDK 2020)

Zum schweizerischen Gymnasium gibt es vor allem in jüngster Zeit relativ wenig Forschung und Forschungsliteratur. Hier besteht Handlungsbedarf, damit der Auftrag eines kohärenten Bildungsmonitorings entsprochen werden kann und die Steuerung und Pflege der gymnasialen Maturitätslehrgänge gezielter erfolgen kann.

9 Aufgaben und Fragen im Projekt Governance

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und Fragen dargestellt, die im Projekt Governance bearbeitet werden sollen. Der Handlungsbedarf besteht darin, dass «ein gesamtschweizerischer Abschluss wie die gymnasiale Maturität nicht nur hinlänglich konkreter Zielnormen, sondern auch einer auf der gesamtschweizerischen Ebene kontinuierlich wahrgenommener Beobachtung und Pflege» bedarf. (Ambühl 2019a, S. 39)

Aus den obenstehenden Erläuterungen ergeben sich folgende weiterführende Fragen:

- Welcher Funktionen bedarf diese Beobachtung und Pflege der gymnasialen Maturität im Sinne der Qualitätssicherung?
- Wer soll für die «Beobachtung und Pflege» der gymnasialen Maturität auf der gesamtschweizerischen Ebene zuständig sein? (unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen)
- Wie sollen die Zuständigkeiten der beteiligten Organe und Institutionen geregelt sein?
- Wie sollen die Organe zusammengesetzt sein? (z.B. Einbezug der Universitäten)
- Braucht es weitere Organe oder Institutionen?
- Wie können die verschiedenen Akteure zusammenwirken, damit die notwendigen Änderungen und Anpassungen der Referenztexte rechtzeitig eingeleitet werden?
- Wie kann der Bedarf an Steuerungswissen über den gymnasialen Maturitätslehrgang gedeckt werden?

In Bezug auf die SMK ergeben sich folgende weiterführende Fragen:

- Auf welcher Grundlage und in welcher Form soll eine Überprüfung der Anerkennung erfolgen?
- Über welche Kompetenzen soll die SMK verfügen?
- Ist die SMK richtig ausgestattet? Welche Mittel wären notwendig?
- Wie soll die SMK zusammengesetzt werden?

Aufgabe der Projektgruppe ist die Analyse der aktuellen Situation und die Erarbeitung von Vorschlägen zu den Art. 21-23 MAR/MAV, zur Verwaltungsvereinbarung und zum Reglement zur SMK zuhanden der Projektsteuerung und der Koordinationsgruppe.

10 Literatur

Altrichter H. (2015): Governance – Steuerung und Handlungskoordination bei der Transformation von Bildungssystemen. In: Abs H., Brüsemeister T., Schemmann M., Wissinger J. (eds) Governance im Bildungssystem. Educational Governance, vol 26. Springer VS, Wiesbaden.

Ambühl, H. (2019a). Zur gesamtschweizerischen Verantwortung für die gymnasiale Maturität. Bildungsrechtliche und bildungspolitische Anmerkungen. In D. Holtsch, M. Oepke, & S. Schumann (Hrsg.), *Lehren und Lernen auf der Sekundarstufe II. Gymnasial- und wirtschaftspädagogische Perspektiven* (S. 29–40). Bern: hep.

Ambühl, H. (2019b). Die schweizerische Maturität gesamtschweizerisch verantworten. Festrede 50 Jahre Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule zem/ces. Download am 16.06.2020 von

<https://www.zemces.ch/de/ueber-uns/jubilaeum?article=erstaunliches-und-wissenswertes-aus-der-geschichte-des-zem-ces-20092019>

Battaglia, M., Völgyi, M., Boss, J., Käser, U., & Marti, R. (2017). *Mittelschulbericht 2017 – Profil, Hochschulvorbereitung und Qualität. Das Gymnasium im Kanton Bern. Eine Standortbestimmung mit Entwicklungsperspektiven*. Bern: Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Eberle, F. (2018a). Die Maturitätsreform 1995. Intention, Evaluation der Wirkung und Anpassungsmassnahmen. In F. Imlig, L. Lehmann, & K. Manz (Hrsg.), *Schule und Reform. Veränderungsabsichten, Wandel und Folgeprobleme* (S. 213–227). Wiesbaden: Springer.

Eberle, F., & Brüggenschrock, C. (2013). *Bildung am Gymnasium*. Bern: EDK.

EDK (2016). *Leistungsauftrag 2017–2020 zwischen der EDK und dem ZEM*. Bern: EDK/ZEM.

EDK & WBF (2019). Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Bericht der Steuergruppe im Rahmen des Auftrags von EDK und WBF vom 6. September 2018 «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität: Mandat für eine Auslegeordnung zu den Referenztexten». Bern: EDK/SBFI.

EDK (2020): Bildungsmonitoring. Download am 16.06.2020 von <https://www.edk.ch/dyn/11663.php>

Ehrenzeller B. (2020), Impulsreferat an der Sitzung der Koordinationsgruppe vom 9. Juni 2020. Unveröffentlicht.

IFES IPES (2018). *Jahresbericht 2017*. Zürich: IFES IPES.

Kantonale Maturitätskommission des Kantons Bern (2014). *Maturitätsprüfungen. Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang*. Bern: Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Download am 29.12.2018 von https://www.erz.be.ch/erz/de/index/mittelschule/mittelschule/gymnasium/maturitaetspruefungen/weisungen_maturitaetspruefungen.assetref/dam/documents/ERZ/MBA/de/AMS/ams_weisungen_mp_pruefungsablauf_pruefungsumfang_2014.pdf

Landwehr, N., & Steiner, P. (2007). *Q2E – Qualität durch Evaluation und Entwicklung. Konzepte, Verfahren und Instrumente zum Aufbau eines Qualitätsmanagements an Schulen*. Bern: hep.

Maag Merki, K. (2019). Gymnasium und Standardisierung. Herausforderungen, Chancen und Grenzen. In D. Holtsch, M. Oepke, & S. Schumann (Hrsg.), *Lehren und Lernen auf der Sekundarstufe II. Gymnasial- und wirtschaftspädagogische Perspektiven* (S. 109–120). Bern: hep.

MAR (1995). *Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (RRM) vom 16. Januar/15. Februar 1995*. Bern: EDK. Download am 23.12.2018 von http://edudoc.ch/record/38112/files/VO_RRM_d.pdf

Maturitätsprüfungskommission des Kantons Aargau (2018). *Weisungen zur Maturitätsprüfung. Für Ressortleitende der Maturitätsprüfungskommission, Fachschaftsverantwortliche, Schulleitungen sowie externe Fachexpertinnen und -experten*. Aarau: Erziehungsrat. Download am 29.12.2018 von https://www.alte-kanti.ch/Main/Gymnasium/G_Matur/G_Weisungen_Matur.pdf

Oelkers, J. (2008). *Die Qualität der Schweizer Gymnasien. Eine Expertise zuhanden der Bildungsdirektion des Kantons Zürich*. Zürich: hep.

Schweizerischer Bundesrat & EDK (1995). *Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen*. Bern: Schweizerischer Bundesrat/ EDK. Download am 28.02.2019 von https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw_Vereinbar_d.pdf

Seitz, H. & Capaul, R. (2005). *Schulführung und Schulentwicklung. Theoretische Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis*. Bern Stuttgart Wien: Haupt. 1. Aufl.

SKBF (2018). *Bildungsbericht Schweiz 2018*. Aarau: SKBF.

SMAK (2019). *Information über die Resultate der Umfragen bei den SMAK-Mitgliedern im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität»*. Bern: Aktennotiz der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz vom 20. März 2019.

Stangl, W. (2020). Was ist Governance. <https://paedagogik.stangl.eu/artikel/governance.shtml> (2020-06-13).